

Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag (Änderung).

Der Gemeinderat beschliesst:

- I. Die Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag wird wie folgt geändert:

1. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts / Herkunftsnachweises (HKN)

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MWST	Inkl. MWST
< 30 kW	Rp./kWh	7.50	8.11*
>= 30 kW	Rp./kWh	6.50	7.03*

* sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

Es wird vorbehalten, die Rückliefertarife unterjährig anzupassen.

2. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie mit Übertragung des ökologischen Mehrwertes / Herkunftsnachweises (HKN)

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MWST	Inkl. MWST
< 30 kW	Rp./kWh	7.50	8.11*
>= 30 kW	Rp./kWh	6.50	7.03*
Vergütung des ökologischen Mehrwertes	Rp./kWh	1.00	1.08*

* sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

Es wird vorbehalten, die Rückliefertarife unterjährig anzupassen.

II. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 7. August 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



K. Stucki

Der Gemeindeschreiber:



M. Boss